

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

zuletzt geändert auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 26.09.2025

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die folgenden Tätigkeiten Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung im Zusammenhang mit:

1. den Zulassungsverfahren (§§ 6 ff., 46 ff. BRAO, § 59 g BRAO, § 207a BRAO, § 11 EuRAG)
2. den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
 - a. von Rechtsanwälten¹ und Syndikusrechtsanwälten (§ 27 Abs. 3 BRAO),
 - b. von Berufsausübungsgesellschaften (§ 59 m BRAO)
 - c. von Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 206 BRAO)
 - d. von Rechtsbeiständen (§ 209 BRAO)
 - e. von europäischen Rechtsanwälten (§ 3 EuRAG)
3. der Aufhebung von Widerrufsbescheiden
4. der Vertreterbestellung
5. Aufsichtsverfahren und Einspruchsverfahren
6. Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der DL-InfoV und dem Berufsbildungsgesetz
7. der Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
8. Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung
9. der Eintragung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei
10. der Ausstellung / Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank
11. der vorübergehenden Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte für längstens ein Jahr
12. der Ausstellung eines Anwaltsausweises
13. Widerspruchsverfahren
14. der Fortbildungsprüfung von Rechtsfachwirten / Geprüften Berufsspezialisten / Bachelors professional
15. der Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung
16. Feststellungsbescheiden zu Syndikuszulassungen
17. der Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften
18. der Eintragung von Zweigstellen von Berufsausübungsgesellschaften
19. der Befreiung von der Kanzleipflicht
20. der Teilnahme an der Abschlussprüfung/Zwischenprüfung zum RA-Fachangestellten als externer Prüfling oder Umschüler
21. der Verbuchung einer Kammerbeitragszahlung außerhalb eines SEPA-Lastschriftmandats

¹ Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

22. der Erstellung Zweitausfertigungen von
- Prüfungszeugnissen
 - Bescheinigungen mit Nachweis von Einzel-Prüfungsleistungen
 - Urkunden/Bestätigungen
- (insbesondere für eine/n vor der Rechtsanwaltskammer Freiburg bestandene RA-Fachangestelltenprüfung / Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüften Berufsspezialisten/Bachelor professional / im Kammerbezirk absolvierten Ausbildung zum RA-Fachangestellten / Fachanwaltstitel)
23. einem Antrag auf Anerkennung beruflicher Fähigkeiten gem. Berufvalidierungs- und digitalisierungsgesetz

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragssteller.
- (2) Abweichend von § 2 (1) ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:
- a. bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden der Rechtsanwalt, gegenüber dem der Widerrufsbescheid erlassen worden ist. Die Gebühr fällt nur an, wenn die Aufhebung des Widerrufsbescheids auf Tatsachen beruht, die nach Erlass des Widerrufsbescheids eingetreten sind (§ 1 Nr. 3)
 - b. in Rüge- und Einspruchsverfahren der Rechtsanwalt, gegen den eine Rüge verhängt worden und / oder dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist (§ 1 Nr. 5)
 - c. in Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der DL-InfoV sowie dem Berufsbildungsgesetz der Rechtsanwalt / die Rechtsanwaltsgesellschaft / der Rechtsbeistand gegen den / die ein Bußgeldbescheid erlassen worden ist (§ 1 Nr. 6)
 - d. für Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung der angeschriebene Fachanwalt (§ 1 Nr. 8)
 - e. für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren der Widerspruchsführer (§ 1 Nr. 13)
 - f. für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung von Rechtsfachwirten / Geprüften Berufsspezialisten / Bachelors professional und der Abschluss-/Zwischenprüfung externer Prüflinge/Umschüler der Prüfungsteilnehmer (§ 1 Nr. 14 und Nr. 20)
 - g. für die Verbuchung einer Kammerbeitragszahlung außerhalb eines SEPA-Lastschriftmandats (§ 1 Nr. 21) das Kammermitglied

§ 3 Höhe der Gebühren und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit regelt das Verzeichnis in der Anlage.

§ 4 Ermäßigung von Gebühren

Die Gebühren können durch den Schatzmeister im Einzelfall nach billigem Ermessen ermäßigt werden.

§ 5 Auslagen / Mahnungen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Dies gilt nicht für Kosten zurückgewiesener Lastschriftinzüge, es sei denn, sie sind durch die Rechtsanwaltskammer verursacht.
- (2) Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 20 € zu entrichten; Mahnungen können auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: 06.11.2025

RA Prof. Dr. Klimsch
Präsident

Anlage - Gebührenverzeichnis

Art des Verfahrens		Gebührenhöhe	Fälligkeit
1	Zulassung / Aufnahme / Widerruf der Zulassung bei natürlichen Personen		
1.1	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 6 ff. BRAO	250 €	mit Antragstellung
1.1a	Die Gebühr 1.1 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	200 €	mit Antragstellung
1.2	Antrag auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 209 BRAO bzw. § 3 EuRAG	250 €	mit Antragstellung
1.2a	Die Gebühr 1.2 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	200 €	mit Antragstellung
1.3	Antrag auf Zulassung gemäß § 11 EuRAG	400 €	mit Antragstellung
1.3a	Die Gebühr 1.3 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	350 €	mit Antragstellung
1.3b	Die Gebühr 1.3 erhöht sich für einen Antrag nach §§ 11, 13 EuRAG auf Verkürzung auf	500 €	mit Antragstellung
1.3c	Die Gebühr 1.3b reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	450 €	mit Antragstellung
1.4	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gemäß §§ 46 ff. BRAO	400 €	mit Antragstellung
1.4a	Die Gebühr 1.4 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	350 €	mit Antragstellung
1.5	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 6 ff. BRAO zusammen mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46 ff. BRAO	500 €	mit Antragstellung
1.6	Ergänzung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten gemäß § 46 b BRAO	300 €	mit Antragstellung
1.7	Antrag auf Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	250 €	mit Antragstellung
1.8	Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (z.B. nach Verlegung des Kanzleisitzes)	100 €	mit Antragstellung

1.9	Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht	100 €	mit Antragstellung
2	Zulassung / Aufnahme / Befreiung einer Berufsausübungsgesellschaft / Rechtsanwalts-gesellschaft		
2.1	Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b oder § 59c BRAO		
2.1.1	Grundgebühr für maximal 2 Gesellschafter	500 €	mit Antragstellung
2.1.2	Erhöhung für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist, in den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person	150 €	mit Antragstellung
2.1.2a	Für jede einzutragende Person im Sinne der Nr. 2.1.2, die bereits im BRAV eingetragen ist, reduziert sich die Gebühr 2.1.2 auf	50 €	
2.2	Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO		
2.2.1	Grundgebühr für maximal 2 Gesellschafter	1.250 €	mit Antragstellung
2.2.2	Erhöhung für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist, in den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person	150 €	mit Antragstellung
2.2.2a	Für jede einzutragende Person im Sinne der Nr. 2.2.2, die bereits im BRAV eingetragen oder Mitglied der RAK Freiburg ist, reduziert sich die Gebühr 2.2.2 auf	50 €	
	Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaft		
2.2.3	Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen	150 €	Mit Anzeige
2.2.3a	Beschränkt sich die Änderung auf einen Ein- oder Austritt eines Gesellschafters reduziert sich die Gebühr 2.2.3 auf	50 €	Mit Anzeige
	Aufnahme und Kanzleipflichtbefreiung von Rechtsanwalts-gesellschaften		
2.3	Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Freiburg nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59m Abs. 3 BRAO iVm § 27 Abs. 3 BRAO	400 €	mit Antragstellung

2.4	Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits in der Rechtsanwaltskammer Freiburg zugelassenen oder aufgenommenen Berufsausübungsgesellschaft innerhalb des Kammerbezirks bzw. Einrichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung und erstmalige Registrierung einer bereits zugelassenen Gesellschaft	100 €	Mit Anzeige
2.5	Antrag auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO iVm § 29a Abs. 2, 3 BRAO / § 30 BRAO	200 €	Mit Antragstellung
3	Verfahren der Berufsaufsicht / Einspruchsverfahren / Widerspruchsverfahren / Verfahren auf Aufhebung eines Widerrufsbescheids		
3.1	Rüge nach § 74 BRAO oder belehrender Hinweis	200 €	Mit Bestandskraft der Entscheidung
3.2	Einspruchsverfahren	120 €	Mit Bestandskraft der Entscheidung
3.3	Ordnungswidrigkeitsverfahren	nach § 107 I OWiG	Mit Bestandskraft der Entscheidung
3.4	Widerspruchsverfahren. Die Gebühr entfällt bei Stattgabe und ermäßigt sich bei teilweiser Stattgabe. Das Gleiche gilt, wenn nach Widerspruchseinlegung der angegriffene Verwaltungsakt zurückgenommen oder geändert wird.	150 €	Mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids an den Widerspruchsführer
3.5	Verfahren auf Aufhebung eines Widerrufsbescheids	120 €	Mit der Aufhebung des Widerrufsbescheids
4	Vertreterbestellung / Anwaltsausweis / Zweigstelle und weitere Kanzlei / Zugangskarten Vollmachtsdatenbank / Registrierung SmartCard / vorübergehendes beA / Überweisung Kammerbeitrag außerhalb SEPA-Lastschriftmandat		
4.1	Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 2 S.3, Abs. 5, 161 BRAO)	30 €	mit Bestellung
4.2	Eintragung pro Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei einer natürlichen Person	50 €	mit Antragstellung
4.3	Beantragung einer VDB-Zugangskarte	50 €	mit Antragstellung
4.4	Registrierung einer DATEV-SmartCard für Berufsträger (alternativ der DATEV mIdentity Stick für Berufsträger)	35 €	mit Antragstellung

4.5	Die vorübergehende Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte für längstens ein Jahr	200 €	mit Antragstellung
4.6	Antrag auf Ausstellung eines Anwaltsausweises	25 €	mit Antragsstellung
4.7	Bearbeitung der Verbuchung einer Kammerbeitragszahlung außerhalb eines SEPA-Lastschriftmandats	10 €	mit Beitragsfälligkeit
5	Fortbildungsprüfungen / Fachanwaltschaften / Rechtsanwaltsfachangestellte / Antrag auf Anerkennung BQF / Antrag auf Anerkennung beruflicher Fähigkeiten gem. Berufsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz / Zweitfertigung von Prüfungszeugnissen/Bescheinigungen mit Nachweis von Einzel-Prüfungsleistungen/Urkunden/Bestätigungen		
5.1	Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte/Geprüfter Berufsspezialisten/Bachelors professional Wird der Antrag vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	300 €	Mit der Anmeldung zur Prüfung
5.2	Mündliche Wiederholungsprüfung der Rechtsfachwirte bei Befreiung von den schriftlichen Prüfungsfächern	150 €	Mit der Anmeldung zur Prüfung
5.3	Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung	350 €	Mit Antragsstellung
5.4	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung	20 €	Mit Fertigung des Aufforderungsschreibens
5.5	Antrag auf Anerkennung nach BQF	300 €	mit Antragstellung
5.6	Antrag auf Anerkennung beruflicher Fähigkeiten gem. Berufsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz	1.000 €	mit Antragstellung
5.7	Prüfungsgebühr für externe Prüflinge und Umschüler		Mit Anmeldung zur Prüfung
5.7.1	– Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	125 €	
5.7.2	– Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	60 €	
5.8	Erstellung Zweitausfertigungen von - Prüfungszeugnissen - Bescheinigungen mit Nachweis von Einzel-Prüfungsleistungen - Urkunden/Bestätigungen (insbesondere für eine vor der Rechtsanwaltskammer Freiburg bestandenen RA-Fachangestelltenprüfung/Fortbildungsprüfung zum geprüften Rechtsfachwirt/Geprüften Berufsspezialist/Bachelor professional/im Kammerbezirk Freiburg absolvierten Ausbildung zum RA-Fachangestellten/Fachanwaltstitel	50 €	mit Antragstellung